

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



28. Jahrgang, Nr. 17
Herausgegeben am 15.11.2017

Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für eine Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m³ jährlich in 33154 Salzkotten
- 2.) 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
 - Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes
- 3.) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südliche Geseker Straße', Salzkotten
 - Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.1/435.3234

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für eine Grundwasserentnahme von bis zu 120.000 m³ jährlich in 33154 Salzkotten

Der Golfclub Paderborner Land e.V., Im Nordfeld 25, 33154 Salzkotten, beantragt für den Standort Salzkotten, Gemarkung Thüle, Flur 1, Flurstück 176 und Flur 9, Flurstück 1 eine Genehmigung nach §§ 8 - 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von bis zu 120.000 m³ Grundwasser jährlich für die Bewässerung des Golfplatzes.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich in dem Bereich, in dem sich die Grundwasserentnahme auswirkt, keine im Hinblick auf den Grundwasserstand empfindlichen Schutzgebiete und -objekte befinden. Zudem wird das geförderte Grundwasser in dem Bereich zur Bewässerung genutzt, in dem die Brunnen es gewinnen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bilden sich in der Zeit, in der keine Beregnung des Golfplatzes erfolgt, wieder vollständig zurück.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamwerden der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten

Die vom Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 27.09.2017 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Änderungsbereichen

4. Salzkotten

4.1 Bereich 'Dr. Krismann-Str.'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf - Kindergarten'

7. Thüle

7.1 Bereich 'Saatveredelung'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Sondergebiet Saatveredelung' (SO-Saatveredelung)

10. Verne

10.1 Bereich 'Sundern'

Änderung von 'Grünflächen-Tennisanlage' in 'Flächen für den Gemeinbedarf-Begegnungsstätte'

wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 26.10.2017 - Az.: 35.21.10-709/89 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstraße 8, Zimmer 40/44/45, während der Servicezeiten (08.00 - 12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00 - 16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00 - 18.00 Uhr donnerstags) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 13.11.2017

Der Bürgermeister



Ulrich Berger

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südl. Geseker Straße', Salzkotten

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in der Sitzung am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 'Südl. Geseker Straße', Salzkotten Nr. 14 'Südl. Geseker Straße', Salzkotten wird gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen; der Begründung wird zugestimmt.“

Dieses wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung von diesem Tage an im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Marktstraße 8, Zimmer 40, 44 und 45, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Salzkotten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses geänderten Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

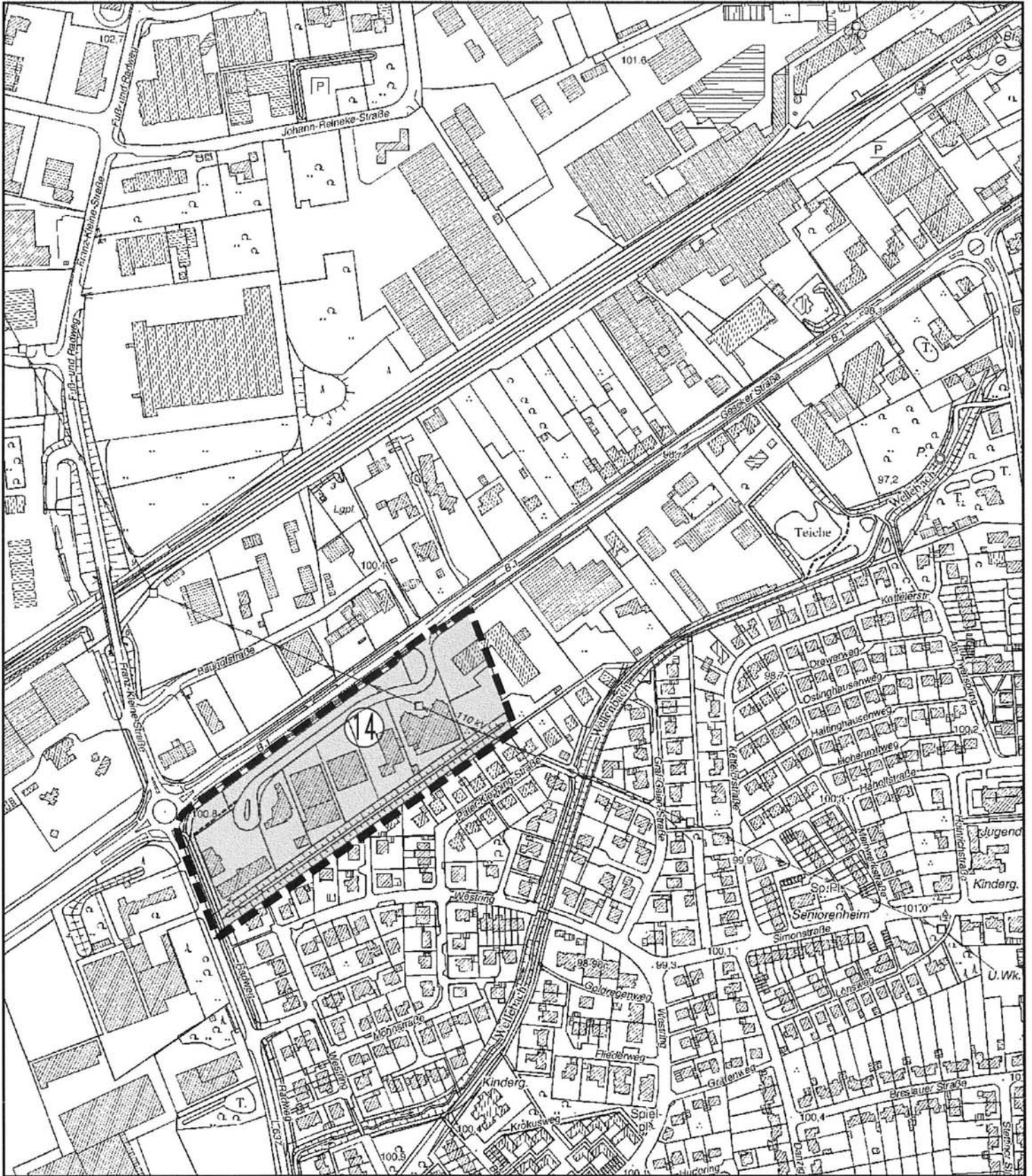
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 13.11.2017

Der Bürgermeister



Ulrich Berger



Stadt Salzkotten

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 14 'Südl. Geseker Straße Str.', Salzkotten

M. 1 : 5.000

